

über Grundfragen der gesellschaftlichen Entwicklung verfassungsmäßig garantiert. Bereits die Verfassung der DDR von 1949 fixierte die Teilnahme an Volksbegehren und Volksentscheiden als eine Form der Wahrnehmung des Rechts auf Mitgestaltung des gesellschaftlichen Lebens. Eine große Bedeutung für die Entwicklung der antifaschistisch-demokratischen Ordnung nach 1945 auf dem Boden der heutigen DDR hatte der V. im Land Sachsen am 30. 6. 1946 über die entschädigungslose —> *Enteignung der Betriebe von Kriegs- und Naziverbrechern* und ihre Übergabe in das Eigentum des Volkes. Bei einer Beteiligung von 93,71% der Stimmberechtigten sprachen sich 77,62% aller Abstimmungsteilnehmer für die Annahme des vorgelegten Gesetzesentwurfs aus. Ein weiterer hervorragender Akt demokratischer Selbstbestimmung des Volkes der DDR war der V. über die sozialistische Verfassung. Er wurde auf der Grundlage des von der Volkskammer beschlossenen Gesetzes zur Durchführung eines Volkstentseides über die Verfassung der DDR vom 26. 3. 1968 durchgeführt. Nach einer umfassenden öffentlichen Beratung und Begutachtung des Verfassungsentwurfs wurde die sozialistische Verfassung der DDR am 6. 4. 1968 durch freien, demokratischen Entscheid des Volkes angenommen. Am 1. 12. 1946 fand im Land Hessen (BRD) ein Volkstentseid über einen Verfassungsentwurf statt. Der Art. 41 der Verfassung, der die Überführung der Betriebe des Bergbaus, der Eisen- und Stahlerzeugung, der Energiewirtschaft und des an Schienen oder Oberleitungen gebundenen Verkehrswesens in Gemeineigentum sowie die staatliche Beaufsichtigung oder Verwaltung der Großbanken und Versicherungsunternehmen vorsieht, wurde dabei zur getrennten Abstimmung gestellt. Obwohl 71,9% der Wähler für den Art. 41 der Verfassung stimmten, wurde seine Verwirk-

lichung durch die amerikanische Besatzungsmacht unterbunden.

Volksfront: in Anknüpfung an die Prinzipien der von W. I. Lenin begründeten Massenpolitik vom VII. Weltkongreß der —> *Kommunistischen Internationale* (1935) auf Grund einer Analyse des neuen Kräfteverhältnisses der Klassen, der veränderten Kampfbedingungen und der Erfahrungen der kommunistischen und Arbeiterparteien im Kampf gegen den —> *Faschismus* beschlossene neue Form der —> *Bündnispolitik* der Arbeiterbewegung. Zum strategischen Ziel des Kampfes der kommunistischen Parteien in den kapitalistischen Ländern war die Verteidigung der demokratischen Rechte der Werktätigen gegen den Faschismus bzw. der Sturz des faschistischen Regimes und die Schaffung wirklich demokratischer Verhältnisse geworden. Da der Faschismus der Hauptfeind nicht nur der Arbeiterklasse, sondern aller werktätigen Klassen und Schichten war, kam es darauf an, alle Anhänger der Demokratie und des Friedens gegen ihn in einer V. zu vereinen. Die objektive Grundlage dieses Bündnisses war das allen Klassen und Schichten des Volkes gemeinsame Interesse an der Verhinderung bzw. an der Beseitigung der faschistischen Diktatur, an der Erhaltung des Friedens und der Verteidigung bzw. Wiedererringung demokratischer Verhältnisse. Der VII. Weltkongreß der Kommunistischen Internationale stellte den kommunistischen Parteien die Aufgabe, ein umfassendes Bündnis der Arbeiterklasse mit den Bauern, dem städtischen Kleinbürgertum, den Intellektuellen sowie allen anderen sozialen Gruppen zu schaffen, die sich für bürgerlich-demokratische Freiheiten einsetzen. Kern der V. mußte die —> *Aktionseinheit* der Arbeiterklasse sein. Die KPD erklärte auf ihrer Brüsseler Parteikonferenz (1935) (*-*- Brüsseler Konferenz der KPD*) die Herstellung der